

Stand 17.09.2021

## Städtebaulicher Vertrag

zum Bebauungsplan „Einzelhandel und Wohnen Bodelschwingstraße“,  
Albstadt-Onstmettingen

zwischen

1. der **Stadt Albstadt**, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Klaus Konzelmann

– nachfolgend Stadt genannt –

und

2. **ADO GmbH & Co. KG**, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Daniel Blickle, mit Sitz in Balingen, Postadresse: Klingenbachstraße 8, 72336 Balingen, eingetragen im Amtsgericht Stuttgart HRA 736880

– nachfolgend Vorhabenträger genannt –

### Vorbemerkung

Der Vorhabenträger beabsichtigt, auf dem Areal der ehemaligen Trikotfabrik Ammann und Drescher in Albstadt-Onstmettingen die Errichtung eines Lebensmittel Einzelhandelsbetriebs mit einer Verkaufsfläche von max. 905 m<sup>2</sup> und einer Bäckerei mit einer Verkaufsfläche von max. 70 m<sup>2</sup> mit angegliedertem Café mit Außen-gastronomie sowie zugehörigen Stellplätzen in Kombination mit einer Wohnnutzung in den Obergeschossen zu realisieren. Der Vorhabenträger ist Eigentümer der Grundstücke, die zur Realisierung des Vorhabens erforderlich sind. Das Plan-gebiet ist ca. 1,16 ha groß.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das vorgenannte Vorhaben sollen durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Einzelhandel und Wohnen Bodelschwingstraße“, Albstadt-Onstmettingen geschaffen werden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird die Voraussetzung für eine Verlagerung des Lebensmittelmarktes vom südlichen Ortseingang von Onstmettingen in die zentrumsnahe

Lage geschaffen. Eine Verlagerung wird städtebaulich befürwortet, da der Lebensmittelmarkt im Plangebiet die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung in Onstmettingen verbessern wird. Durch die zentrale Lage ist er zudem fußläufig besser erreichbar. Ein weiteres Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung von Wohnraum im Innenbereich. Die durch den Lebensmittelmarkt versiegelte Fläche kann nachhaltiger genutzt werden, indem in den oberen Geschossen Wohnungen realisiert werden. Das Gelände liegt seit dem Abriss im Jahr 2012 brach. Nach dem Prinzip „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ werden die innerstädtischen brachliegenden Grundstücke einer sinnvollen Bebauung zugeführt.

Das Vorhabengrundstück befindet sich teilweise innerhalb des Überschwemmungsgebiets der Hochwassergefahrenkarte (HWGK). Daher ist hier ein Retentionsausgleich vorzunehmen.

Der vorliegende städtebauliche Vertrag enthält festsetzungsergänzende Regelungen zur Konfliktbewältigung. Außerdem enthält der vorliegende Vertrag eine Regelung zur Erstattung der Kosten für die Planung und Herstellung der Retentionsmaßnahmen durch den Vorhabenträger. Zu diesen Zwecken schließen die Beteiligten gemäß § 11 BauGB folgenden

## **städtebaulichen Vertrag**

### **§ 1**

#### **Vertragsgebiet**

Das Vertragsgebiet ergibt sich aus dem als **Anlage 1** beiliegenden Lageplan.

### **§ 2**

#### **Realisierung des Vorhabens**

1. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, sein Vorhaben im Vertragsgebiet gemäß den Plänen der **Anlagen 3.1 bis 3.12** zu realisieren.
2. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass geringfügige Abweichungen von den **Anlagen 3.1 bis 3.12** zulässig sind, solange die Festsetzungen des Bebauungsplans „Einzelhandel und Wohnen Bodelschwinghstraße“, Albstadt-

Onstmettingen eingehalten werden. Dies ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

### § 3

#### **Festsetzungsergänzende Lärmschutzmaßnahmen**

1. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, zum Schutz der Nachbarschaft entsprechend den Vorgaben der schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros Planung+Umwelt vom 05.05.2021, ergänzt am 14.06.2021 sowie im September 2021 (**Anlage 4**) die nachfolgenden Regelungen umzusetzen:

#### **a) Errichtung einer Schallschutzwand an der Anlieferung**

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, entlang der Schwabstraße am westlichen Rand der Anlieferung eine absorbierende Schallschutzwand zu errichten, deren Oberkante kontinuierlich bei 801,4 m liegt. Der Reflexionsverlust der Schallschutzwand muss mindestens 4 dB(A) betragen (Absorptionskoeffizient 0,602 und Reflexionskoeff. 0,398).

#### **b) Keine Anlieferung des Lebensmittelmarkts während der Nachtzeit**

Der Vorhabenträger verpflichtet sich durch geeignete Maßnahmen rechtlich sicherzustellen, dass eine Anlieferung des Lebensmittelmarkts mit Lkws während der gesamten Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ausgeschlossen ist. Er verpflichtet sich ferner durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass eine Anlieferung des Lebensmittelmarkts mit Lkw's erst ab 06:15 Uhr erfolgt. Zugleich verpflichtet sich der Vorhabenträger, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Lkw's das Vertragsgebiet nicht schon in der Nachtzeit anfahren und in dem Vertragsgebiet auf die Anlieferung warten. Eine Anlieferung der Bäckerei ist entsprechend den in der schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros Planung+Umwelt vom 05.05.2021, ergänzt am 14.06.2021 sowie im September 2021 (**Anlage 4**) angegebenen Randbedingungen zulässig.

#### **c) Beschränkung der Öffnungszeiten des Lebensmittelmarkts**

Der Vorhabenträger verpflichtet sich durch geeignete Maßnahmen rechtlich sicherzustellen, dass der Lebensmittelmarkt nur werktags (Montag bis Samstag) öffnet und die Öffnungszeiten des Lebensmittelmarkts werktags von 06:00 bis 21:30 Uhr begrenzt werden. An Sonn- und Feiertagen muss der Lebensmittelmarkt grundsätzlich geschlossen bleiben. Ausgenommen sind hiervon nur von der Stadt Albstadt beschlossene verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage. Der Vorhabenträger verpflichtet sich ferner sicherzustellen, dass die in der schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros Planung+Umwelt vom 05.05.2021, ergänzt am 14.06.2021 sowie im September 2021 (**Anlage 4**) angegebenen Öffnungszeiten der Bäckerei eingehalten werden.

**d) Sperrung des Kundenparkplatzes in der Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr**

Der Vorhabenträger verpflichtet sich durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Kundenparkplatz des Lebensmittelmarkts, auf dem auch die Parkplätze für Mitarbeiter untergebracht sind, in der Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr an allen Tagen gesperrt wird.

2. Der Vorhabenträger ist damit einverstanden, dass die in Absatz 1 genannten Regelungen jeweils als Auflage bzw. als sonstige Nebenbestimmungen in die Baugenehmigung für das Vorhaben nach § 2 aufgenommen werden und verzichtet bereits jetzt auf Rechtsbehelfe jeder Art gegen entsprechende Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen.

#### **§ 4**

##### **Kostenerstattung für die Schaffung von Retentionsflächen auf den städtischen Grundstücken F1St.Nrn. 518, 1018, 1018/1, 1018/2 und 1018/3**

1. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die der Stadt bereits entstandenen und entstehenden Planungs- und Herstellungskosten für die Schaffung von Retentionsflächen (HQ 100) auf den städtischen Grundstücken F1St.Nrn. 518, 1018, 1018/1, 1018/2 und 1018/3, jeweils Gemarkung Onstmettingen, zu erstatten, soweit sie Voraussetzung oder Folge des Vorhabens des Vorhabenträgers sind. Bei dem geplanten Bauvorhaben werden voraussichtlich 54,72 m<sup>3</sup> Retentionsraum verbraucht. Hierfür ist als Ausgleich ein gleich großer neuer Retentionsraum von 54,72 m<sup>3</sup> zu schaffen. Pro m<sup>3</sup> Retentionsraum werden Kosten in Höhe von 100 € veranschlagt.

2. Der vom Vorhabenträger nach Abs. 1 zu zahlende Erstattungsbetrag beträgt danach 5.472 €.
3. Der vorgenannte Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Abschluss dieses Vertrages zur Zahlung fällig. Er ist unter Angabe des Buchungszeichens 5.6.934000002.4 auf eines der nachfolgend genannten Bankkonten der Stadt Albstadt zu überweisen:
  - Sparkasse Zollernalb, IBAN DE56 6535 1260 0062 4001 12,  
BIC: SOLADES 1 BAL
  - Volksbank Albstadt, IBAN DE80 6539 0120 0010 6550 00  
BIC: GENODES 1 EBI
  - Onstmettinger Bank, IBAN DE63 6536 1989 0000 1970 09  
BIC: GENODES 1 ONS

Eine gesonderte Rechnungsstellung erfolgt nicht.

4. Die vorgenannte Maßnahme befindet sich bereits in der Umsetzung und wird noch im Herbst 2021 endgültig fertiggestellt.
5. Der bislang bestehende Vertrag vom 24.02.2021 wird aufgehoben.

## § 5

### **Duldung der bestehenden Abwasserleitungen**

1. In dem Plangebiet befindet sich ein Hauptsammler DN 600 und ein Mischwasserkanal DN 1300 der Stadt Albstadt. Die Lage dieser Abwasserleitungen ergibt sich aus dem als **Anlage 6** beigefügten Lageplan vom 03.05.2021. Die Leitungen verlaufen teilweise durch das Grundstück Flst.Nr. 500/1 des Vorhabenträgers. Die im Bebauungsplan „Einzelhandel und Wohnen Bodelschwinghstraße“ festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche liegt teilweise sehr nah an dem Mischwasserkanal DN 1300.
2. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die beiden für die in Abs. 1 genannten bestehenden zwei Abwasserleitungen der Stadt Albstadt einschließlich eines

beidseitigen Schutzstreifens von jeweils 5 m unentgeltlich zu dulden (mit Leitungsrechten belegte Flächen). Die Lage der mit Leitungsrechten belegte Flächen ist in dem als **Anlage 7** beiliegenden Lageplan eingezeichnet.

3. Der Vorhabenträger räumt der Stadt Albstadt das Recht ein, die in Abs. 1 genannten Abwasserleitungen dauernd zu unterhalten und zu benutzen und erforderlichenfalls durch eine neue Leitung zu ergänzen oder zu ersetzen. Dieses Recht umfasst die Befugnis der Stadt Albstadt, das Grundstück F1St.Nr. 500/1 nach vorheriger Absprache mit dem Vorhabenträger zur Erhaltung bzw. zur Erneuerung der bestehenden Abwasserleitungen sowie zu Kontrollbegehungen und für alle erforderlichen Maßnahmen, die zur Erhaltung, zur Erneuerung und zum Betrieb erforderlich sind, zu nutzen und die dafür notwendigen Arbeiten auszuführen. Die vorgenannten Rechte der Stadt stehen jedoch unter dem Vorbehalt, dass sie nur ausgeübt werden dürfen, wenn die Stadt das Grundstück F1St.Nr. 500/1 nach jeder Benutzung auf ihre Kosten wieder in den vorherigen Zustand versetzt.

## § 6

### **Keine Überbauung der mit Leitungsrechten belegten Flächen**

1. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die gemäß **Anlage 7** mit Leitungsrechten belegten Flächen (zwei bestehende Abwasserleitungen einschließlich eines beidseitigen, jeweils 5 m breiten Schutzstreifens) nur nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze zu überbauen.
2. Der Vorhabenträger verpflichtet sich ausdrücklich, die Kanalrohre nicht zu überbauen oder dort Fundamente zu errichten.
3. Im Bereich der im Bebauungsplan festgesetzten nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist der Vorhabenträger im Einvernehmen mit der Stadt Albstadt, Abteilung Tiefbau, ausnahmsweise berechtigt, die mit Leitungsrechten belegten Flächen gemäß Abs. 1 mit Stellplätzen, Garagen oder Carports und deren Zufahrten zu überbauen.

4. Im übrigen Bereich der mit Leitungsrechten belegten Flächen gemäß Abs. 1 kann im Einvernehmen mit der Stadt Albstadt, Abteilung Tiefbau, ausnahmsweise im Bereich des Schutzstreifens eine Überbauung oder die Errichtung von Fundamenten zugelassen werden. Dabei ist jeweils zwingend ein Mindestabstand von  $\geq 1,0$  m von der Außenkante der nächstgelegenen geschützten Leitung einzuhalten.

Eine Überbauung oder die Errichtung von Fundamenten im Bereich des Schutzstreifens setzt ferner voraus, dass zur Lastabtragung in den Schutzstreifen des Leitungsrechts Fundamentschürzen in Abhängigkeit der Lastausbreitungswinkel der Fundamente hergestellt werden. Diese Fundamentschürzen müssen sicherstellen, dass auf die bestehenden Kanäle und einen bei Kanalbaumaßnahmen erforderlichen Kanalgraben keine Lasten des Gebäudes oder anderen Bauteilen abgetragen werden. Die erforderlichen Abmessungen (Länge, Tiefe, Breite) der Fundamentschürzen sind der Stadt Albstadt, Abteilung Tiefbau durch statische Berechnungen und Planunterlagen vorher nachzuweisen.

5. Der Vorhabenträger verpflichtet sich ferner, innerhalb der mit Leitungsrechten belegten Flächen gemäß Abs. 1 auch eine Änderung des Geländenniveaus nur im Einvernehmen mit der Stadt Albstadt, Abteilung Tiefbau, vorzunehmen.
6. Sofern der Vorhabenträger abweichend von den vorstehenden Regelungen bauliche Anlagen innerhalb der mit Leitungsrechten belegten Flächen gemäß Abs. 1 errichtet oder Geländeänderungen vornimmt, ist er verpflichtet, diese auf seine Kosten rückgängig zu machen. Macht der Vorhabenträger die in Satz 1 genannten Maßnahmen nicht innerhalb einer angemessenen von der Stadt gesetzten Frist rückgängig, so ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Vorhabenträgers auszuführen oder ausführen zu lassen. Weitergehende Schadensersatzsprüche der Stadt bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Bestellung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadt**

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, zugunsten der Stadt und zu Lasten der Grundstücke F1St.Nr. 500/1 eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit (Leistungsrecht) mit folgendem Inhalt zu bewilligen und zu beantragen:

„Der jeweilige Eigentümer des Grundstücks Flst.Nr. 500/1 ist verpflichtet, zugunsten der Stadt Albstadt die bestehenden zwei Abwasserleitungen einschließlich eines beidseitigen Schutzstreifens von jeweils 5 m unentgeltlich zu dulden (mit Leitungsrechten belegte Flächen). Die Lage der mit Leitungsrechten belegte Flächen ist in dem als Anlage 7 beiliegenden Lageplan eingezeichnet.

Die Stadt Albstadt ist berechtigt, diese bestehenden Abwasserleitungen dauernd zu unterhalten und zu benutzen und erforderlichenfalls durch eine neue Leitung zu ergänzen oder zu ersetzen. Dieses Recht umfasst die Befugnis der Stadt Albstadt, das Grundstück Flst.Nr. 500/1 nach vorheriger Absprache mit dem jeweiligen Eigentümer zur Erhaltung bzw. zur Erneuerung der bestehenden Abwasserleitungen sowie zu Kontrollbegehungen und für alle erforderlichen Maßnahmen, die zur Erhaltung, Erneuerung und zum Betrieb erforderlich sind, zu nutzen und die dafür notwendigen Arbeiten auszuführen. Die Stadt Albstadt trägt die durch die Nutzung, Unterhaltung und Wartung der vorgenannten bestehenden Abwasserleitungen verursachten Kosten. Die Stadt Albstadt hat das Grundstück Flst.Nr. 500/1 nach jeder Benutzung auf ihre Kosten wieder in den vorherigen Zustand zu versetzen.

Ferner ist der jeweilige Eigentümer des Grundstücks Flst.Nr. 500/1 verpflichtet, zugunsten der Stadt Albstadt eine Überbauung der mit Leitungsrechten belegten Flächen zu unterlassen. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der Stadt Albstadt, Abteilung Tiefbauamt, zulässig.“

## **§ 8**

### **Anpassungsmaßnahmen**

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, etwaige erforderliche Anpassungsmaßnahmen an vorhandene öffentliche Erschließungsanlagen, die aufgrund des Vorhabens nach § 2 erforderlich werden, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung unverzüglich durchzuführen. Anpassungsmaßnahmen im Sinne des Satz 1 sind

z.B. Änderung der Höhenlage, Anpassung von Gehwegen oder Bordsteinen, Anpassung von Entwässerungseinrichtungen, Markierungen usw. Die Durchführung der Anpassungsmaßnahmen ist vorher mit der Stadt abzustimmen.

## **§ 9 Vertragsstrafe**

1. Der Vorhabenträger verspricht der Stadt für jeden Fall der Zuwiderhandlung gemäß § 3 eine Vertragsstrafe i.H.v. 1.000,00 € (in Worten: eintausend Euro) zu leisten, es sei denn der Vorhabenträger weist jeweils im Einzelfall nach, dass er den betreffenden Verstoß nicht zu vertreten hat.
2. Die Stadt kann die Vertragsstrafe nach Abs. 1 neben der Erfüllung der entsprechenden Vertragspflichten verlangen.

## **§ 10 Bestandteile des Vertrags**

1. Bestandteile des Vertrags sind:
  - der Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebiets vom 14.09.2021 (**Anlage 1**),
  - der Entwurf der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans „Einzelhandel und Wohnen Bodelschwinghstraße“, Altstadt-Onstmettingen mit zugehörigen örtliche Bauvorschriften, jeweils i.d.F. vom 14.09.2021 (**Anlage 2**),
  - das Vorhaben des Vorhabenträgers i.d.F. des Bauantrags vom 05.05.2021 (**Anlage 3**), bestehend aus
    - Geschoss UG M: 1:200; Stand: 05.05.2021 (**Anlage 3.1**)
    - Geschoss UG M: 1:100; Stand: 05.05.2021 (**Anlage 3.2**)
    - Geschoss EG M: 1:200; Stand: 05.05.2021 (**Anlage 3.3**)
    - Geschoss EG M: 1:100; Stand: 05.05.2021 (**Anlage 3.4**)
    - Geschoss 1. OG M: 1:100; Stand: 05.05.2021 (**Anlage 3.5**)

- Geschoss 2. OG M: 1:100; Stand: 05.05.2021 (**Anlage 3.6**)
- Geschoss DG M: 1:100; Stand: 05.05.2021 (**Anlage 3.7**)
- Dachaufsicht M: 1:100; Stand: 05.05.2021 (**Anlage 3.8**)
- Überdachte Stellplätze Ansichten M: 1:100; Stand: 05.05.2021 (**Anlage 3.9**)
- Ansicht Nord und West Schnitt e – e M: 1:100; Stand: 05.05.2021 (**Anlage 3.10**)
- Ansicht Nord und West Schnitt e – e M: 1:200; Stand: 05.05.2021 (**Anlage 3.11**)
- Ansicht Süd und Ost M: 1:200; Stand: 05.05.2021 (**Anlage 3.12**)
- Schalltechnische Untersuchung, Planung+Umwelt, Stuttgart, vom 05.05.2021, ergänzt am 14.06.2021 sowie im September 2021 (**Anlage 4**)
- Aufbereitung der Verkehrskenndaten für die schalltechnische Untersuchung für den Bebauungsplan „Einzelhandel und Wohnen Bodelschwinghstraße“ in Albstadt-Onstmettingen der BS Ingenieure vom August 2021 (**Anlage 5**),
- Lageplan mit der Lage der Abwasserleitungen vom 03.05.2021 (**Anlage 6**),
- Lageplan der mit Leitungsrechten belegten Flächen vom 14.09.2021 (**Anlage 7**).

## § 11

### **Kein Anspruch auf Aufstellung eines Bebauungsplans**

§ 1 Abs. 3 S. 2 BauGB bleibt unberührt. Durch die in diesem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen wird kein Anspruch des Vorhabenträgers auf Aufstellung eines Bebauungsplans begründet. Ebenso wenig wird durch diesen Vertrag eine vertragliche Verpflichtung der Stadt zur Einleitung oder Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens begründet.

## § 12

### **Haftungsausschluss zugunsten der Stadt**

1. Tritt der Bebauungsplan nicht in Kraft oder wird er im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens aufgehoben, ist eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers ausgeschlossen, die dieser im Hinblick auf beabsichtigte Festsetzungen des Bebauungsplans oder den Vollzug dieses Vertrags tätigt.
2. Dem Vorhabenträger ist die Lage des Baugrundstücks im Überschwemmungsgebiet bekannt. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, das geplante Bauvorhaben in hochwasserangepasster Bauweise und entsprechenden Objektschutzmaßnahmen zu errichten.
3. Der Vorhabenträger stellt die Stadt Albstadt bei Hochwasserschäden auf Grundstücken im Plangebiet des Bebauungsplans „Einzelhandel und Wohnen Bodelschwinghstraße“ in Albstadt-Onstmettingen von einer Haftung frei. Er verzichtet gegen die Stadt Albstadt auf sämtliche Schadensersatzansprüche und Entschädigungsansprüche im Rahmen des rechtlich Zulässigen für sämtliche Schäden im Hochwasserfall.

### **§ 13**

#### **Rechtsnachfolge**

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, sämtliche Pflichten aus diesem Vertrag seinem etwaigen Rechtsnachfolger aufzuerlegen und diesen entsprechend zu verpflichten. Der Vorhabenträger haftet für die Erfüllung dieses Vertrags neben seinem etwaigen Rechtsnachfolgern weiter, sofern diese die Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht übernommen haben.

### **§ 14**

#### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrags nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Sinn und Zweck des Vertrags weitest möglich entsprechen. Das Gleiche gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass der Vertrag planwidrige Lücken enthält, die durch weitere Bestimmungen ergänzt werden müssen.

**§ 15**  
**Schlussbestimmungen**

1. Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, soweit keine notarielle Beurkundung erforderlich ist. Nebenabreden bestehen nicht.
2. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.

Albstadt, den .....

Balingen, den .....

.....  
Oberbürgermeister Klaus Konzelmann  
für die Stadt Albstadt

.....  
Geschäftsführer Daniel Blickle  
für den Vorhabenträger